



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

58. Jahrgang

28.02.2019

Nr. 07

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2019
2. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Recklinghausen Nrn. I bis VII hinsichtlich der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Mittwoch, dem 20. März 2019 um 19.00 Uhr

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Zuständigkeitsbereinigung vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Recklinghausen mit Beschluss vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	393.261.168 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	393.050.824 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	378.379.818 EUR
---	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	353.789.282 EUR
---	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	46.548.925 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	56.724.045 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **25.655.392 EUR**

festgesetzt.

Davon entfallen auf

a) vollrentierliche Maßnahmen	10.149.500 EUR
-------------------------------	----------------

b) unrentierliche Maßnahmen (ohne Buchstabe c und d)	9.717.245 EUR
--	---------------

sowie auf

c) Maßnahmen zur Unterbringung	
--------------------------------	--

von Flüchtlingen und Asylbewerbern	1.845.000 EUR
d) Maßnahmen des Programms „Gute Schule 2020“	3.943.647 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

22.343.194 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

295.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern**¹ sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	695 v.H.
2	Gewerbsteuer	520 v.H.

¹ Die Hebesätze sind in der „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Recklinghausen vom 27.12.1995“ in der Fassung vom 25.09.2012 festgesetzt und haben in der Haushaltssatzung 2019 nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan kann der Haushaltsausgleich im Jahr 2019 hergestellt werden. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Die Entscheidung über Kreditaufnahmen wird auf den Bürgermeister übertragen.
2. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt,
 - über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO NRW) sowie
 - über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO NRW)

zu entscheiden

- a) bis zur Höhe von 50.000 EUR,
- b) bis zu 10 % der geplanten Aufwendung bzw. Auszahlung, höchstens jedoch bis zu 100.000 EUR
- c) in unbegrenzter Höhe
 - bei durchlaufenden Geldern,
 - bei haushaltsinternen Buchungsvorfällen,
 - in durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Fällen.

§ 9

Der Gesamtbetrag der Investitionsdarlehen, der für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden darf, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

§ 10

- a) Für die Ausführung des Haushalts gelten die Budgetierungsrichtlinien. Die Leitlinien der Budgetierung werden, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- b) Der Stellenplan enthält ku- und kw-Vermerke (künftig umzuwandelnde und künftig wegfallende Stellen).

Die Rechtsfolge der im ziffernmäßigen Stellenplan angebrachten ku- Vermerke wird wie folgt bestimmt:

Die Umwandlung der Stellen wird mit deren Freiwerden wirksam.

Die Rechtsfolge der im ziffernmäßigen Stellenplan angebrachten kw- Vermerke wird wie folgt bestimmt:

Die Stellen fallen weg, sobald sie frei werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Recklinghausen sowie der Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 06.12.2018 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 18.02.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 beim Fachbereich Finanzen, Stadthaus E Kaiserwall 21, Zimmer 3.09 während üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 19.02.2019



Tesche
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Recklinghausen Nrn. I bis VII

Die Jagdgenossen der selbständigen Jagdbezirke Recklinghausen Nrn. I bis VII werden hiermit zu der Jagdgenossenschaftsversammlung am

Mittwoch, dem 20. März 2019 um 19.00 Uhr

in das **Clubhaus der SG Suderwich-Tennisabteilung, Am Freibad 10, 45665 Recklinghausen** eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesen der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaften Recklinghausen Nrn. I bis VII vom 28. März 2017.
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Bekanntmachungen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
5. Kassenbericht für die Zeiträume 01.01.2017 bis 31.12.2017 und 01.01.2018 bis 31.12.2018.
6. Kassenprüfbericht für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018.
7. Entlastung der Vorstände und des Kassenführers
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
9. Beschluss über die Aufstellung der Haushaltspläne 2019 / 2020
10. Wahl eines neuen Jagdvorstehers und gegebenenfalls des stellvertretenden Jagdvorstehers für die Jagdbezirke I bis VII
11. Wahl der Beisitzer und stellvertr. Beisitzer für den Jagdbezirk VII
12. Wahl eines neuen Geschäftsführers für die Jagdbezirke I bis VII
13. Verschiedenes

Recklinghausen, 06. Februar 2019

Der Jagdvorsteher
Natrop-Evers